



Amtsgericht Bad Iburg

Terminsbestimmung

6 K 8/23

05.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 7. November 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloss,
49186 Bad Iburg, Saal/Raum 121, versteigert werden:

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von Bad Iburg Blatt 4668, laufende Nummer 1, 2/ zu1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 52/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lastend auf dem im Grundbuch von Bad Iburg Blatt 3369, laufende Nummer 9 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bad Iburg	7	104/51	Gebäude- und Freifläche, Von-Eichendorff-Straße 33	1067

in Abt. II Nr. 17 bis zum 30.09.2098.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerräumen, Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte. Der Anteil an dem Erbbaurecht ist durch die mit den anderen Erbbaurechtsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Erbbaurechtsanteile sind eingetragen in den Blättern 4668 und 4669.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 209.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Hauses mit zwei Parteien, Baujahr ca. 1963, Modernisierungen ca. 2007, ca. 2013 und ca. 2018, Wfl. ca. 103 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Krambrock
Rechtspflegerin